Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 74 (1956)
Heft: 13

Artikel: Keine Regel ohne Ausnahme
Autor: Marti, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-62592

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Keine Regel ohne Ausnahme

DK 711.62

Der Grundsatz, unseren knappen Boden für bauliche Zwecke immer besser auszunützen, muss im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme immer mehr Beachtung finden. Die Streubauweise mit vielen Kleinbauten und wahllos verteilten «Blöcken» lässt allmählich auch in den Landgemeinden und Industriedörfern des Mittellandes die Erkenntnis heranreifen, dass das tatenlose Zusehen auf die Dauer nicht von Gutem sein kann. Man ist sich einerseits durchaus bewusst, wie sehr die oft unglaublich hohen und gelegentlich leichtfertig bezahlten Bodenpreise massgebend auf die Bauentwicklung einwirken, man merkt aber auch anderseits, dass öffentliche Interessen zu verteidigen sind, für die das Volk als Gesetzgeber zuständig ist. Bauordnungen, Zonenpläne und Quartierbauvorschriften werden in den von der Entwicklung betroffenen Gebieten nach und nach eingeführt, zunächst zögernd, dann etwas zuversichtlicher und schliesslich stürmisch voller Hoffnungen; man glaubt, der überbordenden Spekulation endlich entgegentreten zu können. Die Baubeschränkungsvorschriften werden nach und nach zum selbstverständlichen Bestandteil der Gemeindeordnungen.

Diese Entwicklung ist an und für sich sehr zu begrüssen, doch ist hier mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die negativ wirkenden, meist noch reichlich spät eingeführten Paragraphen und Pläne nicht geeignet sind, auch eine *gute Architektur* zu erzwingen. Oft, so möchte man meinen, scheint das Gegenteil der Fall zu sein, denn die von Normalbauten hergeleiteten Baubegrenzungen begünstigen den Schemabau, Typ A, B oder C. Man muss sich bewusst bleiben, dass durch die Bauvorschriften eigentlich nur die bauliche Ausnützung der Grundstücke, die Grösse der Bauten, die Grenz- und Gebäudeabstände und die Erschliessung des Baulandes geregelt werden. Dem Mittelmässigen, der sich einem behördlich vorgeschriebenen Gleichmass willig fügt, wird Tür und Tor geöffnet. Neuere Stadtteile beweisen diese Tatsache mit erschreckender Deutlichkeit. Sie hier besonders aufzuzählen erübrigt sich, denn man findet sie im ganzen Lande verstreut. Viele Architekten und Baubehörden, aber auch Laien, fangen an, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die mittels Bau- und Zonenordnungen in die Wege geleitete Entwicklung richtig und auf die Dauer aufrecht zu halten sei.

Die uniformierte Mittelmässigkeit und die geleckten Fassaden sind es, die uns zum Weiterentwickeln der Bauvorschriften zwingen. Es kann doch nicht der Zweck der Ordnungen sein, dass nun alles über einen Leisten geschlagen wird. Der Ruf nach Gewährung grösserer Baufreiheiten wird hauptsächlich vom verantwortungsbewussten Achitekten laut; und wir müssen, wollen wir die Errungenschaften in hygienischer und rechtlicher Hinsicht nicht gefährden, überprüfen, wie die mit Recht geforderte Auflockerung zu erreichen ist. Die Bauzonen mit ihren gleichmacherischen Einschränkungen sind durch geeignetere Grundlagen zu ersetzen oder so zu ergänzen, dass sie eine erfreulichere Architektur ermöglichen. Vielerorts versucht man diesem Wunsch durch die Bewilligung von *Ausnahmen* entgegenzukommen. Den zuständigen Organen wird zugemutet, von ihrem Recht, Ausnahmen zu gewähren, ausgiebig Gebrauch zu machen.

Hier möchte ich einen Grundgedanken einflechten, der alle beschäftigen muss, die in die Lage kommen, eine Ausnahme zu gewähren oder eine solche zu fordern. Das trifft immer öfter zu. Gerade weil das Sprichwort «keine Regel ohne Ausnahme» auch für Bauregeln zutrifft, wirkt es stossend, wenn mit der Zeit nur noch mit Ausnahmen gebaut werden soll. Jeder, der sich an den Regeln stösst, beansprucht für sich die weitherzige Interpretation des Satzes: «Der Gemeinderat kann von den Vorschriften dieser Odnung Ausnahmen gestatten». Und wer wäre da nicht fähig, zu beweisen, dass gerade sein Fall der ist, der ausnahmsweise als Spezialfall zu behandeln sei! Behörden, die von ihrem Recht, Ausnahmen zu erteilen, regen Gebrauch machen, gefährden die Ordnung in ihren Grundfesten. Ja es kann sogar vorkommen, dass sie den Boden der Rechtssicherheit verlassen und zu schwimmen anfangen.

Die Ausnahme muss wirklich Ausnahme bleiben. Daher sehen wir uns genötigt, die Regeln so zu bilden, dass sie den Wünschen nach erhöhten Freiheiten entgegenkommen. Wahrscheinlich müssen wir uns immer mehr aufs Grundsätzliche besinnen und die Reglemente von überflüssigem Ballast entlasten. Es liesse sich aber auch der Gedanke durchdenken, ob es nicht möglich wäre, die Erteilung von Ausnahmen an gewisse Regeln zu binden. Man müsste den obenerwähnten Satz umdrehen und schreiben: «*keine Ausnahmen ohne Regeln*», wobei die Regeln für die Ausnahmeerteilung festgelegt sein müssten. Es wären also die Voraussetzungen zum voraus zu geben, die die Erteilung von Ausnahmen rechtfertigen, so dass die Behörden in einen Rahmen gespannt würden, welcher der Willkür entgegenwirkt. Mit einem solchen «Ausnahmereglement» wäre es möglich, die Normen für kommende Paragraphierungen zu erproben.

Diese Gedanken sollen anhand von Beispielen und Vorschlägen ausgebreitet werden.

Der Wunsch, eine geltende Ordnung zu durchbrechen, ist dann nicht begründet, wenn es sich um einen *Bau auf einem kleinen Grundstück* oder in einer Restparzelle handelt. Wenn ringsum schon gebaut worden ist und es eigentlich nur darum geht, ein Quartier noch zu vollenden, wirkt es stossend, wenn Ausnahmen begehrt werden. Wenn es sich aber um den Neubau grosser Bauvolumen auf grossen zusammenhängenden Grundstücken handelt, wird man froh sein, wenn man frei von allzu kleinlichen Bindungen wird. Der Grundsatz müsste demzufolge sein, im Kleinen pedantisch, im Grossen aber grosszügiger zu sein. Die Beurteilung, wann die eine und wann die andere Betrachtungsweise anzuwenden wäre, fiele weitgehend in das Ermessen der entscheidenden Behörden. Für die Beurteilung der Grösse einer Parzelle lassen sich aber gewisse Kriterien herleiten, die angewandt werden können, ohne die Willkür zu begünstigen. Eine Parzelle muss immer dann als klein beurteilt werden, wenn auf ihr gerade noch ein regelrechter Bau gebaut werden kann. In diesen Fällen ist es auch den Projektverfassern unmöglich, Variationen der Baumassen zu studieren, weil sie immer an den nachbarlichen Rechten anstossen. Die vom Nachbargrundstück her wirkenden Grenz- und Gebäudeabstände und die Höhenbegrenzungsvorschriften sind, solange sie nicht freiwillig aufgehoben werden, so stark, dass es unvernünftig scheint, dagegen anzurennen. Wenn sie durch nachbarliche Vereinbarungen beseitigt werden, besteht die grosse Gefahr der Schaffung schlechter Verhältnisse, die in einem spätern Zeitpunkt wieder saniert werden müssen. Es kommt immer wieder vor, dass für solche Restgrundstücke im Einverständnis mit den Nachbarn Uebernutzungen begehrt werden, die mit der geltenden Ordnung nicht in Einklang zu bringen sind, und gerade vor diesen ist eindringlich zu warnen, denn was dem einen Grundeigentümer heute zugebilligt wird, kann dem andern oft morgen nicht mehr verweigert werden. Daher bürgert sich nach und nach der Gundsatz ein, Ausnahmen von der Regel seien bei kleinen oder Restgrundstücken nur dann zu erteilen, wenn sich die bauliche Ausnützung des Grundstückes im Rahmen der zonengemässen halte. Das wäre eine von den vorhin erwähnten Regeln, die bei der Ausnahmeerteilung unbedingt zu beachten wäre.

Weiter wird es gebräuchlich, den *Lichteinfallswinkel* (oder auch den Schattenwurf) als Riegel gegen die Willkürpraxis einzuschalten. Sollen für die Abmessungen des zu bewilligenden Bauwerkes Ausnahmen von den festgesetzten Normen begehrt werden, so ist es für den Nachbarn besonders stossend, wenn ihm mehr Licht entzogen wird als durch einen Normalbau. Die Wahrung des Lichteinfalls ist somit als Sicherheitsfaktor zu bewerten. Der Einfallswinkel kann als Faustregel wertvolle Dienste leisten, obwohl er allein nicht genügt, weil nicht nur die Höhe der Bauten, sondern

auch ihre Längenausdehnungen massgebend für den Lichtentzug sind. Aus diesem Grunde ist auch der sogenannte *Mehrlängenzuschlag* eingeführt worden, der als Vergrösserungsmass des normalen Grenzabstandes zur Anwendung gelangen muss, wenn längere als übliche Bauten begehrt werden.

Ausnützung, Lichteinfall und Grenzabstandszuschläge bilden, gemeinsam angewandt, das Regelsystem, welches der Ausnahmeerteilung für kleine Grundstücke zu Grunde gelegt werden sollte.

Bei grösseren *Ueberbauungen auf grossen Grundstücken* ist es nach meiner Meinung gerechtfertigt, die Ausnahmen an etwas weniger strikt zu befolgende Regeln zu binden. Sobald der Architekt in der Lage ist, mit Baukörpern, Freiflächen und Erschliessungsstrassen zu operieren, sollte die begehrte Freiheit in vermehrtem Masse walten dürfen. Wir bewegen uns nämlich in diesem Augenblick auf der Ebene des Städtebaues, wo ausser den nachbarlichen Belangen Fragen abzuklären sind, die von öffentlichem Interesse sind. Wenn von einem grossen Grundstück Strassen und Freiflächen für den Gemeingebrauch abzutrennen sind, wenn noch keine grenznachbarlichen Rechte in das Innere der Grundstücke hinein wirken, wenn zudem viele Varianten für die Ueberbauung möglich werden, ist es besonders angezeigt, dem Begriff Städtebau grössere Bedeutung zukommen zu lassen. Wenn grössere Areale nur deshalb mit Schemablöcken verbaut werden, weil sich die Bewilligungsbehörde stur an das Reglement hält, so kann mit Recht behauptet werden, man habe eine grosse Chance verpasst. Leider ist das an vielen Orten geschehen. Die Unbegabtesten machten sich hinter die Aufgabe und waren im Grunde froh, dass sie nichts Aussergewöhnliches machen durften. Ihre Lösungen entsprachen in allen Teilen den Massen der Ordnung und waren folglich ohne Ausnahme zu bewilligen. Der Begabte, der sich an die gleiche Arbeit setzte, stiess schon beim Auftraggeber, noch mehr aber bei den Bewilligungsinstanzen an, wenn er mit städtebaulich durchdachten, von den Regeln abweichenden Lösungen aufrückte. Der schwere Gang zum Bauamt stand bevor, und oft stiess er auf verschlossene Türen. Für grosse Grundstücke ist es angezeigt, die Ausnahmebewilligung an ein städtebaulich einwandfreies und architektonisch gutes Projekt zu binden.

Wir sind hier an Begriffen angelangt, die mit Massen und Zahlen nicht mehr messbar sind, sondern eindeutig in den Bereich des Ermessens gehören. Die Prüfung und das Urteil über den städtebaulichen Wert und den architektonischen Gehalt fordern das Verantwortungsgefühl der Verantwortlichen an. Wir müssen uns zu einem guten Projekt bekennen lernen und dieses dem schlechten vorziehen, wobei gut und schlecht die Werturteile sind, auf die das Volk wartet.

Hans Marti

Amerikanische Baustellen

Third Tube of the Lincoln Tunnel, Bridge Tube Phoebus-Norfolk, Lake Pontchartrain Bridge DK 624.21 und 625.712.35

Von Dipl. Ing. ETH **Walter Frey**, zurzeit San Francisco, Calif.

Eine Studienreise quer durch die Vereinigten Staaten gab mir die Möglichkeit, Einblick zu gewinnen in die Aufgaben, die sich dem amerikanischen Ingenieur stellen, und in die Probleme, welche Bauprojekte von amerikanischer Grössenordnung aufwerfen.

Volle Aufmerksamkeit wird bereits bei der Projektierung der Installation und Organisation des Bauplatzes geschenkt. Die Konstruktionen werden derart schematisiert und so weit aufgeteilt, dass ein sich vielfach wiederholender Arbeitsvorgang beim Bau erreicht wird. Dadurch können die zur Verfügung stehenden Maschinen ganz ausgenützt, die Baustellen vollmechanisiert und die menschlichen Arbeitskräfte auf ein Minimum herabgesetzt werden. Der einfache Balken zum Beispiel blieb bis heute im Hoch- und Brückenbau ein weitgehend verwendetes Konstruktionselement. Die einzelnen Bauvorhaben geben wegen ihrer gewaltigen Ausdehnung Anlass zum Studium besonderer Baumaschinen und Geräte. Oefters wird an Hand von Modellen der vorgesehenen Geräte die geplante Arbeitsmethode überprüft. Die Ausarbeitung der Projekte erfolgt bis in die kleinste Einzelheit. Eine sorgfältige Untersuchung der Bodenverhältnisse vermindert das Baurisiko. Die Vorteile neuer Bauweisen, wie zum Beispiel Spannbeton, können erst voll ausgenützt werden, wenn Mittel und Wege gefunden sind, zusätzliche menschliche Arbeit durch Vereinfachung in der Herstellung und Massenproduktion zu vermeiden.

Von allen besichtigten Bauten hinterliessen mir die drei im Titel angeführten Objekte den nachhaltigsten Eindruck. Die nachfolgenden Beschreibungen der drei Baustellen dienen zur Illustration der kurzen Einleitung. Ich möchte nicht unterlassen, die Zuvorkommenheit und das Entgegenkommen der amerikanischen Firmen zu erwähnen, welche mir die Besichtigungen ermöglichten, und für die Hilfe der Amerika-Schweizer Ingenieure zu danken, die viel zum Gelingen meiner Studienreise beitrugen.

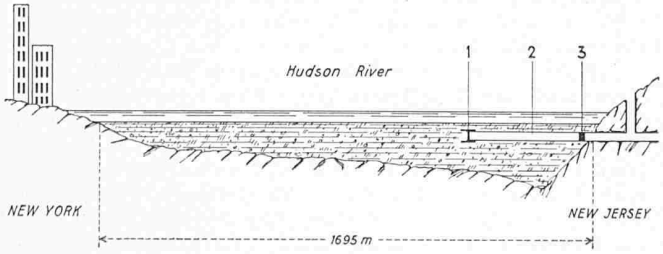

Bild 1. Querprofil des Hudson River, 1:25 000. 1 Schild, 2 fertiger Tunnel, 3 Material- und Personenschleuse

Third Tube of the Lincoln Tunnel

Die zwei unter dem Hudson River durchführenden Röhren des Lincoln Tunnel [1]) verbinden New York City mit dem Ufer von New Jersey. Jede Röhre dient mit einer zweispurigen Fahrbahn dem Verkehr je in einer Richtung. Der gewaltige Anstieg des Autoverkehrs bringt es mit sich, dass Stockungen vor den Einfahrten des Lincoln Tunnel entstehen und Verspätungen von einigen Stunden für den heimkehrenden New Yorker am Sonntag Abend zur Regel werden. Die Port Authority of New York City entschloss sich daher, eine dritte Röhre von der selben Grösse wie die zwei vorherigen zu bauen. Die neuen Zufahrten werden jedoch so angelegt, dass je nach Bedarf die Fahrrichtungen gewechselt werden können.

Man begann mit den Arbeiten auf der New Jersey-Seite. Ein Stahlschild wurde aus dem Fels in die schlammartigen

[1]) Siehe *O. H. Ammann:* Der Lincoln-Tunnel und seine Zufahrten, SBZ Bd. 111, S. 251 (1938).

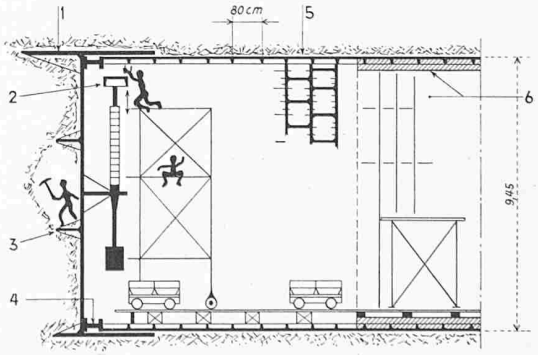

Bild 2. Schildvortrieb des Lincoln tunnels in New York, schematischer Längsschnitt 1:250. — 1 Schild, 2 Einfügen und Festschrauben der Segmente, 3 Arbeitsbühnen vor dem Schild, 4 hydraulische Pressen, 5 gusseiserne Segmente, 6 Betonauskleidung